

2018 / Nr. 81 vom 18. September 2018

Der Senat hat in der Sitzung vom 11. September 2018 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

181. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ernährung und Sport (MSc)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

182. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interreligiöser Dialog: Begegnung von Juden, Christen und Muslimen“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

183. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Klinische Ernährungsmedizin (MSc)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

184. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Medizin (MSc)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

181. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ernährung und Sport (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Im Rahmen des Lehrganges „Ernährung und Sport“ werden den Studierenden die theoretischen Grundlagen und die praktische Umsetzung aller sport- und ernährungsrelevanten Fachfragen in der Praxis vermittelt. Absolventinnen und Absolventen erwerben Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten über die kritische Interpretation von Untersuchungsergebnissen und Ableitung von Schlussfolgerungen, Sportartspezifische Leistungs- und Funktionsdiagnostik jeder Altersstufe, den Einfluss von Bewegung, Training, Sport und Ernährung auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe, das Erstellen von sportartbezogenen Trainings-, Diät und Ernährungsplänen nach den aktuellen Richtlinien für eine gezielte Prävention, Therapie und Rehabilitation von Sporttreibenden, das Erkennen von Nährstoffdefiziten, im Speziellen bei sportausübenden Personen und Erarbeitung entsprechender Therapieempfehlungen, die Zusammenhänge von Ernährung, Bewegungsmangel und Krankheiten sowie Unterstützung bei der Umsetzung nationaler und individueller Gesundheitsziele, das Erkennen von Risikogruppen/-personen und Entwicklung von Präventionsmaßnahmen aus den Bereich Sport und Ernährung, eine sportartspezifische Ernährungsberatung, Leistungsdiagnostik, Prävention von Erkrankungen.

Learning Outcomes

Die Studierenden sind in der Lage:

- Bewegungs- und Ernährungsprogramme zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
- grundlegende Kenntnisse zur Ernährung des gesunden Menschen anzuwenden,
- sportliche Leistungen zu analysieren und Optimierungsvorschläge abzuleiten,
- Forschungserkenntnisse und Lehrkonzeptionen für das Konditions-, Technik- und Taktiktraining im Nachwuchs-, Freizeit- und Hochleistungssport umzusetzen,
- Modelle der Motivation sowie Motivationsregulation auf die sportliche Praxis zu übertragen,
- individuelle Trainings- und Ernährungsprogramme zu erstellen,
- wissenschaftliche Fragestellungen und Hypothesen zu formulieren, diskutieren und zu bewerten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes Studium der Medizin, Zahnmedizin, Diätologie, Ernährungswissenschaft, Sportwissenschaft, Physiotherapie, Ernährungspädagogik oder Ökotrophologie oder einer anderen einschlägigen Studienrichtung oder
- (2) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position [Aus- und Weiterbildungszeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Trainer, Übungsleiter) können eingerechnet werden]; oder
- (3) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) ist eine mindestens 8-jährige (einschlägige) qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen. [Aus- und Weiterbildungszeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Trainer, Übungsleiter) können eingerechnet werden.]

Bei der Zulassung gemäß Absatz 2 und 3 erfolgt die Zulassung nach positiver Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Alle Module werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Hausarbeiten oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

Lehrveranstaltungsübersicht:

	Fach/Modul	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1	Grundlagen			
		Anatomie und Physiologie	30	4
		Biochemie	30	4
		Sportbiologie	30	3
		Allgemeine Ernährungslehre	20	2
		Lebensmittelchemie und – technologie	30	3
		Bewegungs- und Trainingslehre	50	4
2	Spezielle Ernährungslehre im Sport			
		Ernährung vor, während und nach dem Training	20	2

		Sport und Ernährung für spezielle Personengruppen und spezielle Erkrankungen	30	4
		Spezielle Sportnahrung und Supplemente, Speisepläne	30	4
		Spezifische Aspekte der Sporternährung	20	1
		Sportspezifische Diagnostik, Nahrungsmittelnunverträglichkeiten und Immunologie	20	1
3	Doping und Antidoping			
		Doping und Antidoping	10	1
4	Psychologie und Pädagogik			
		Mentale Trainingsformen	10	2
		Sport- und Ernährungspsychologie	20	3
		Essstörungen im Sport	10	1
		Sport- und Ernährungspädagogik	20	3
5	Management und Recht			
		Management	20	2
		Recht	30	3
6	Social Skills			
		Gesprächs- und Beratungsmethodik	40	4
		Betreuungsmodelle von SportlerInnen	20	2
		Kommunikation	20	2
		Moderation und Präsentation	20	3
		Öffentlichkeitsarbeit	10	1
7	Funktions- und Leistungsdiagnostik			
		Ergometrische und biomechanische Leistungsdiagnostik	30	3
		Trainingspläne	10	1
8	Sporttraumatologie			
		Traumatologie	10	1
		Sportphysiotherapie I, Sportverletzungen und Prävention	50	5
9	Wissenschaftliches Arbeiten			
		Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten	30	3
		Biostatistik	20	2
		Sporternährungsforschung	20	3

10	Wahlfächer* (2 sind zu wählen)		8
	Personal Training	30	4
	Mutter-Kind-Sport / Schwangerensport	30	4
	Behindertensport	30	4
	SeniorInnensport	30	4
	Sportpsychologie Vertiefung	30	4
	Sportphysiotherapie II	30	4
	Phytomedizin	40	4
	Mikronährstoffmedizin	50	4
	Coaching mit und ohne NLP	30	4
	Advanced Coaching mit und ohne NLP	30	4
	Biofeedback im Sport	30	4
	Functional Fitness	30	4
	Mikrobiom	30	4
	Alternative Ernährungsformen	40	4
	Spezielle Sportphysiologie	30	4
	Pädagogik und Didaktik I	30	4
	Pädagogik und Didaktik II	30	4
	Current Issues in Ernährung und Sport	30	4
11	ÜbungsleiterIn ** LaufinstruktorIn (IMSB) ÜbungsleiterIn Gesundheitssport (LSO) Faszientraining Nordic Walking	60	5
12	Erste Hilfe Seminar	16	1
13	Seminar zur Master-Thesis	10	1
14	Projektarbeit		8
15	Master-Thesis		20
	Gesamt		120

*Wahlfächer: Über die angebotenen Wahlfächer entscheidet die Lehrgangsleitung.

**ÜbungsleiterIn: Die Lehrgangsleitung entscheidet über das Angebot der ÜbungsleiterInnengebiete.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudien-/Online-Einheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudien-/Online-Einheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die Lehrveranstaltungen der Fächer 1 bis 9, sowie Fachprüfungen in den Wahlfächern,
- b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 11, 12 und 13,
- c) dem Verfassen und der positiven Beurteilung der Projektarbeit,
- d) dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Defensio der Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentenInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventenInnen und ReferentenInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science - MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit Wintersemester 2018/19 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen das Studium nach der Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ernährung und Sport (MSc)“ veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 83 vom 28.10.2014 ab.

Nach schriftlichem Antrag durch den/die Studierende/n und mit Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können jene Studierenden auch nach der vorliegenden Verordnung abschließen.

182. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interreligiöser Dialog: Begegnung von Juden, Christen und Muslimen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Interreligiöser Dialog. Lernprozesse in der Begegnung von Juden, Christen und Muslime“ hat das Ziel, eine fundierte akademische und praxisorientierte Weiterbildung im Bereich des interreligiösen Dialogs - fokussiert auf die jüdischen, christlichen und muslimischen Traditionen – anzubieten. Folgende Lernergebnisse sind vorgesehen:

- (a) Die Studierenden sollen in der Lage sein, unterschiedliche theologisch-philosophische Paradigmen der jüdisch-christlich-muslimischen Beziehungen kritisch und sachkundig zu beurteilen. Sie sollen ein differenziertes, fundiertes Verständnis der grundlegenden Prinzipien, Kriterien und Methoden des religiösen Dialogs erwerben und anwenden können.
- (b) Sie sollen die Stellung, Rolle und Bedeutung des interreligiösen Dialogs in den Kontext historisch-politischer, geistesgeschichtlicher sowie theologisch- religiöser Entwicklungen und Konstellationen einordnen und aus unterschiedlichen Perspektiven beurteilen können.
- (c) Die Studierenden sollen mit den philosophisch-theologischen Grundlagen des interreligiösen Dialogs und der authentischen Anerkennung des „religiös Anderen“ bzw. des religiösen Pluralismus in jüdischen, christlichen und muslimischen religionstheologischen Ansätzen vertraut werden und eine tragfähige theoretische Fundierung der Dialogpraxis erwerben.
- (d) Die Studierenden sollen zentrale Aspekte der Beziehungen von Judentum, Islam und Christentum aus historischer Sicht erkennen und die damit verbundenen geschichtlichen, politischen und theologischen Voraussetzungen bzw. Belastungen der interreligiösen Beziehungen in der Gegenwart verstehen.
- (e) Die Studierenden sollen fundierte Fachkenntnisse über die Geschichte, die institutionellen Strukturen sowie über zentrale Dokumente des jüdisch-christlichen und christlich-muslimischen Dialogs erwerben und einen klaren, eigenständigen, differenziert-kritischen Standpunkt innerhalb dieses Feldes entwickeln.
- (f) Die Studierenden sollen mit zentralen Aspekten des Grundverständnisses, der Hermeneutik und Exegese der jüdischen, christlichen und muslimischen Grundschriften – mit grundlegenden Unterschieden und Gemeinsamkeiten - vertraut werden und diese in unterschiedlichen Formen interreligiöser Lektüre und Textarbeit praktisch anwenden können.
- (g) Die Studierenden sollen theoretische und praktische Kompetenzen im Bereich des interreligiösen Lernens und der praktischen Dialog- und Begegnungsarbeit auf lokaler Ebene erwerben, um interreligiöse Lernprozesse in unterschiedlichen Bereichen sachkundig zu initiieren, zu begleiten und zu fördern.
- (h) Die Studierenden sollen Kenntnisse über wichtige Aspekte der jüdischen, christlichen und muslimischen Traditionen (u.a. Festkalender, Speisevorschriften und andere Elemente der religiösen Praxis) erwerben und für Fragen der Anerkennung religiöser und kultureller Vielfalt in der Gesellschaft sensibilisiert werden.

§ 2. Studienform

Der ULG wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der berufs begleitende Lehrgang dauert vier Semester (90 ECTS-Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt auf Basis folgender Voraussetzungen:

- 1) Hochschulabschluss (zumindest Bachelor-Stufe, 180 ECTS); oder
- 2) Zulassung aufgrund einer Qualifikation unter folgenden Bedingungen, wenn damit eine dem Absatz 1) gleichzuhaltende Voraussetzung erlangt wird:
 - a) Vorliegen der Hochschulreife (Studienberechtigung) und mindestens vier Jahre qualifizierte Berufstätigkeit. Qualifizierte Aus- und Weiterbildungszeiten können dabei eingerechnet werden.
 - b) ohne Vorliegen der Hochschulreife mindestens acht Jahre berufliche Erfahrung in adäquater Position. Qualifizierte Aus- und Weiterbildungszeiten können dabei eingerechnet werden.

In allen Fällen ist berufliche Erfahrung sowie die qualifizierte praktische Erfahrung im Bereich des interreligiösen Dialogs und der interkulturellen Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen bzw. in unterschiedlichen Funktionen erwünscht. Die positive Beurteilung des persönlichen Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsleitung ist für die Zulassung erforderlich.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- 1) Es sind acht Pflichtfächer und zwei Wahlfächer zu absolvieren.
- 2) Die Auswahl der Wahlfächer muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt und in einer Lern-Vereinbarung dokumentiert werden.
- 3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Anzahl der Mindestteilnehmenden angeboten.

Fächer	UE	ECTS
Pflichtfächer	285	49
Lernumgebung und Studienorganisation, Einstieg in den Lehrgang		
<ul style="list-style-type: none">• Systeme an der DUK (Digi-Bib, Moodle, DUK-Online)• Organisation des modularen Systems• Rahmen und Flexibilität im Lehrplan• Diversity und Teambuilding• Einführung in den interreligiösen Dialog	20	2

<p>Dialogische Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Geschichte der Dialogbewegung • Gewaltfreie Kommunikation • Ethik und Methoden des Dialogs • Dialogische Kommunikationsprozesse in der Demokratie • Einführung in das Judentum 	40	7
<p>Beziehungen zwischen Juden, Christen und Muslimen in historischer Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichtlicher Überblick • Geschichte des Judentums in Österreich • Geschichte des Islams in Österreich • Einführung in das Christentum 	40	7
<p>Einführung in den jüdisch-christlichen Dialog/ jüdisch-muslimischen Dialog</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte des jüdisch-christlichen Dialogs im 20. Jahrhundert • Zentrale Themen, Akteure und Dokumente des jüdisch-christlichen Dialogs • Aspekte des jüdisch-muslimischen Dialogs 	40	7
<p>Einführung in den christlich-muslimischen Dialog</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte, Grundlagen und Dokumente des christlich-muslimischen Dialogs • Dokumente und Akteure des Dialogs von muslimischer Seite • Zentrale Themen des christlich-muslimischen Dialogs • Einführung in den Islam 	40	7
<p>Hermeneutik und Exegese der religiösen Grundschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muslimische Hermeneutik und Exegese: Klassische und moderne Ansätze • Jüdische Hermeneutik und Exegese: Klassische und moderne Ansätze • Christliche Hermeneutik und Exegese: Klassische und moderne Ansätze 	40	7
<p>Theologien des religiösen Pluralismus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Religiöser Pluralismus aus jüdischer Sicht • Religiöser Pluralismus aus christlicher Sicht • Religiöser Pluralismus aus muslimischer Sicht 	40	7
<p>Wissenschaftliches Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassifikation, Literatur und Recherche • Bibliographieren und Zitieren • Aufbau einer wissenschaftlichen Argumentation • Verfassen von Hausarbeiten und Thesen 	25	5
Wahlfächer (2 Fächer sind zu wählen)	80	14
<p>Interreligiöse Beziehungen und Herausforderungen in Bosnien-Herzegowina</p> <ul style="list-style-type: none"> • Religion und Ethnopolitik: der Fall Bosnien • Geschichte und Kultur der Stadt Sarajevo • Interreligiöse Beziehungen in einer Post-Konflikt-Gesellschaft • Islamische Traditionen in Bosnien 	40	7

Methoden empirischer Sozialforschung	<ul style="list-style-type: none"> • Operationalisierung der Forschungsfrage • Erstellung von Leitfäden/Fragebögen • Kategorienbildung, Auswertung und Interpretation • IT-gestütztes Arbeiten 	40	7
Interreligiöser Dialog und Friedensstiftung im Nahen Osten	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte des Nahostkonflikts • Religion und Politik im Nahostkonflikt • Die Rolle des interreligiösen Dialogs für die Friedensstiftung im Nahen Osten 	40	7
Diasporas und Multireligiosität in der globalen Stadt	<ul style="list-style-type: none"> • Diasporaforschung • Religiöse Pluralisierung in einer "super-diversen" Gesellschaft • Interreligiöse Beziehungen in der globalen Stadt 	40	7
Abschlussarbeit			
Seminar zur Master-Thesis		20	2
Master-Thesis			25
Summe		385	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in einer Kombination aus Onlinephasen auf einer Lernplattform und geblockten Präsenzphasen durchgeführt.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs setzt folgende Leistungen voraus:

- (1) die positive Beurteilung in Form von Mitarbeit und Gruppenarbeit des Faches „Lernumgebung und Studienorganisation, Einstieg in den Lehrgang“;
- (2) die erfolgreiche Teilnahme am Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“;
- (3) je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über alle anderen Pflichtfächer;
- (4) je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über zwei Wahlfächer;
- (5) die erfolgreiche Teilnahme am Seminar zur Master-Thesis.
- (6) Die Studierenden haben eine Master-Thesis zu verfassen. Diese muss positiv beurteilt und verteidigt werden.
- (7) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der erforderlichen Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/ dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“ (MA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2018/19 in Kraft.

§ 14. Übergangsregelung

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 34/2014 ab. Mit Sommersemester 2021 (01.03.2021) tritt die Verordnung MBL 34/2014 außer Kraft. Nach Rücksprache mit der Lehrgangsführung ist auch eine Absolvierung nach der aktuellen Verordnung auch vor dieser Frist möglich. Nach dem Außerkrafttreten der Verordnung MBL 34/23.04.2014 müssen alle Studierenden nach der neuen Verordnung abschließen.

183. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Klinische Ernährungsmedizin (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Im Rahmen des Universitätslehrgangs Klinische Ernährungsmedizin (MSc) werden den Studierenden die theoretischen Grundlagen und die praktische Umsetzung aller ernährungsrelevanten Fachfragen in der Praxis vermittelt.

Learning Outcomes

Die Studierenden sind in der Lage:

- grundlegende Kenntnisse zur Ernährung des gesunden Menschen anzuwenden,
- Zusammenhänge von Ernährung und Krankheiten darzustellen,
- Menschen bei der Umsetzung ihrer Gesundheitsziele zu unterstützen,
- Risikogruppen/-personen zu erkennen und Präventionsmaßnahmen zu entwickeln,
- Untersuchungsergebnisse kritisch zu interpretieren und Schlussfolgerungen abzuleiten,
- Nährstoffdefizite einzuschätzen und entsprechende Therapien zu stellen,
- interdisziplinäre Teams zusammenzustellen,
- relevante fachspezifische Literatur zu analysieren und zu beurteilen,
- wissenschaftliche Fragestellungen und Hypothesen zu formulieren, zu diskutieren und zu bewerten und eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zu erstellen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) a) ein abgeschlossenes Studium der Medizin, Zahnmedizin, Pflegewissenschaften, Diätologie, Pharmazie, Ökotrophologie, Ernährungswissenschaft oder aus einem vergleichbaren Fachbereich oder
b) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) oder
c) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine mindestens 8-jährige studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) und
- (2) die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

	Fach	Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
1	Anatomie und Physiologie		4	30
		Anatomie und Physiologie	4	30
2	Biochemie		4	30
		Biochemie	4	30
3	Lebensmittel und Qualitätssicherung		5	50
		Lebensmittelchemie und -technologie, Warenkunde	3	30
		Qualitätssicherung	1	10
		Lebensmittelrecht und -sicherheit	1	10
4	Ernährungslehre		4	30
		Allgemeine Ernährungslehre	2	20
		Berechnung des Nährstoffbedarfs	2	10
5	Ernährungsempfehlungen und Prävention		9	90
		Ernährung bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen	2	20
		Ernährung in der Schwangerschaft, Stillzeit und Klimakterium	1	10
		Ernährung in der Geriatrie	2	20
		Ernährung und Sport	2	20
		Gewichtsmanagement	2	20
6	Mikronährstoffmedizin		5	50
		Mikronährstoffe und Arzneimittel und deren Interaktionen	5	50
7	Phytomedizin		5	40
		Heimische Heilpflanzen	1	10
		Mykotherapie	1	10
		Phytotherapie	1	10

		Praktikum Phytomedizin	2	10
8	Ernährung und Immunsystem		6	50
		Immunsystem: Regulation und Modulation	1	10
		Darmgesundheit	2	20
		Ernährung bei Allergien und Nahrungsmittelintoleranzen	3	20
9	Ernährung bei speziellen Erkrankungen		16	130
		Ernährung bei gastrointestinalen Erkrankungen	3	25
		Ernährung bei nephrologischen Erkrankungen	1,5	10
		Ernährung in der Onkologie	1,5	10
		Ernährung in der Akut- und Intensivmedizin - Künstliche Ernährung	0,5	5
		Ernährung bei Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates	1,5	10
		Ernährung und Zahngesundheit	1	10
		Ernährung bei neurologischen Erkrankungen	1,5	10
		Ernährung bei angeborenen Stoffwechselstörungen	2	20
		Ernährung bei kardiovaskulären Erkrankungen	3,5	30
10	Psychogene Essstörungen und Ernährung bei psychosomatischen Erkrankungen		4	30
		Psychogene Essstörungen und Ernährung bei psychosomatischen Erkrankungen	4	30
11	Ernährungsmedizinische Interpretation von Laborparametern		2	20
		Ernährungsmedizinische Interpretation von Laborparametern	2	20
12	Alternative Ernährungsformen		6	60
		Alternative Kostformen	2	20
		Ernährung in der TCM	2	20

		Lebensstil und Esskulturen	2	20
13	Angewandte Ernährungsberatung		5	50
		Beratungspsychologie, Motivationstraining	4	40
		Computergestützte Ernährungsberatung	1	10
14	Kommunikation		7	50
		Präsentation und Moderation	3	20
		Kommunikation	3	20
		Öffentlichkeitsarbeit	1	10
15	Recht		1	10
		Recht	1	10
16	Wissenschaftliches Arbeiten, Methoden der evidenzbasierten Forschung		8	80
		Wissenschaftliches Arbeiten	3	30
		Biostatistik	2	20
		Untersuchungsdesign	3	30
17	Projektarbeit		8	
18	Seminar zur Master-Thesis		1	10
19	Master-Thesis		20	
	Summe		120	810

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudien-/Online-Einheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudien-/Online-Einheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die Lehrveranstaltungen der Fächer 1 – 16
 - b) der positiven Beurteilung der Projektarbeit
 - c) der erfolgreichen Teilnahme am Master-Thesis Seminar
 - d) dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Defensio der Master-Thesis

- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentenInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventenInnen und ReferentenInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Klinische Ernährungsmedizin)“ - MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit Wintersemester 2018/19 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor 2010 zugelassen wurden, können wählen, ob sie den Lehrgang nach der Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Angewandte Nutritive Medizin - Applied Nutritional Medicine (MSc)“ veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 45 vom 16. Mai 2008 abschließen oder nach der neuen Verordnung.

184. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Medizin (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Medizin hat zum Ziel, den Studierenden vertiefende, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und aktuelle wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin zu vermitteln.

Lernergebnisse

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges können:

- die philosophischen Basistheorien, die Meridianlehre und die medizinischen Termini der Traditionellen Chinesischen Medizin erläutern
- die Grundlagen und erweiterten Anwendungen der chinesischen Diagnosestellung erklären und bei der Behandlung anwenden
- die chinesische Phytotherapie, Akupunktur und Diätetik erläutern und anwenden
- die Grundlagen der Tuina beschreiben und die Verfahren der Akupunktur anwenden
- Behandlungsmethoden der Traditionellen Chinesischen Medizin unter Einsatz wissenschaftlicher Kriterien analysieren und eigene Behandlungskonzepte entwickeln und bewerten

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (MSc) ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Traditionelle Chinesische Medizin (MSc)“ umfasst als berufsbegleitendes Studium 6 Semester (ECTS 120).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (MSc) ist:

1. Ein international anerkannter akademischer Studienabschluss in Humanmedizin, Veterinärmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Pharmakologie und
2. Die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium für Traditionelle Chinesische Medizin erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm besteht aus Pflichtfächern im Ausmaß von 101 ECTS, einem Wahlfach im Ausmaß von 4 ECTS und der Master-These.

Fach	Lehrveranstaltung	LV	UE	ECTS
Basistheorie Grundlagen			25	3
	Geschichte und Grundphilosophie der TCM	VO	10	1
	Physiologie und Pathologie der Funktionskreise	VO	15	2
Basistheorie Vertiefung			10	2
	Spezielle Physiologie und Pathologie nach TCM	VO	10	2
Chinesische Diagnostik Grundlagen			10	2
	Diagnose in der TCM	KS	5	1
	Praktisches Üben zur Anamneseindung	KS	5	1
Chinesische Diagnostik Vertiefung			15	1
	Zungen- und Pulsdiagnostik speziell	KS	15	1
Chinesische Phytotherapie Grundlagen			30	4
	Einführung in die Kräuterkunde	VO	10	1
	Kräuterkombinationen Grundlagen	VO	15	2
	Zubereitungsformen und Rezeptur	VO	5	1
Chinesische Phytotherapie Vertiefung			270	38
	Einzelkräuter Teil 1	VO	50	7
	Einzelkräuter Teil 2	VO	50	7
	Analyse und Inhaltsstoffen von Kräutern	VO	10	2
	TCM-Kräuterkombinationen Teil 1	KS	50	7
	TCM-Kräuterkombinationen Teil 2	KS	50	7
	Westliche Kräuter	VO	30	4
	Klinische Anwendung und Kasuistik	PR	30	4
Diätetik Grundlagen			30	4
	Einführung in der Ernährung nach TCM	VO	5	1
	Charakteristik von Nahrungsmitteln	VO	10	1
	Ernährung nach Sicht der Funktionskreise	VO	15	2
Diätetik Vertiefung			90	12
	Ernährung bei Pathologien der Funktionskreise	VO	30	4
	Therapeutisches Kochen	PR	10	1

	Gewürze, Kräuter und Teeanwendungen	KS	20	3
	Ernährung bei speziellen Indikationen	KS	30	4
Meridianlehre Grundlagen			30	4
	Grundlagen der Leitbahnen und Punktelehre	VO	20	2
	Grundlagen der Ohrakupunktur	KS	10	2
Verwandte Techniken			5	1
	Äußere Anwendungen	KS	5	1
Akupunktur			80	10
	Leitbahnen und deren klinische Bedeutung	VO	15	2
	Praktikum zur Meridianlehre	PR	30	3
	Fallbeispiele zur Ohrakupunktur	KS	15	2
	Nadeltechniken	PR	5	1
	Verwandte Verfahren	KS	15	2
Tuina			20	3
	Einführung in die Tuina	VO	10	2
	Praktisches Üben	PR	10	1
Wahlfächer				4
Wahlfach Qi Gong			20	4
	Grundlagen und Grundhaltungen im Qi gong	VO	10	2
	Praxis zum Qi Gong	PR	10	2
Wahlfach Veterinärmedizin			20	4
	Veterinärspezifische Vertiefung	VO	10	2
	Veterinärspezifische Praxis	PR	10	2
Komplexe Krankheitsbilder			50	9
	Stoffwechselstörungen	KS	20	3
	Innere Medizin	KS	10	2
	Onkologie	KS	10	2
	Orthopädische Indikation, Schmerz	KS	10	2
Supervision/Qualitätsmanagement			10	1
	Reflexionen und Supervision	KS	10	1
Praktikum			20	3
	Praktikum	KS	10	2
	Falldokumentationen	KS	10	1
Wissenschaftliche Methoden			35	3
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	PS	15	1
	Einführung in das Verfassen einer Master-Thesis	PS	20	2
Wissenschaftliche Methoden Vertiefung			10	1

	Proseminar zur Master-Thesis, Schreibwerkstatt	PS	10	1
Master-Thesis				15
Gesamt			760	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Blended Learning angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Einheiten im Blended Learning auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80% im jeweiligen Fach ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Master-Thesis. Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß überschreitet, entscheidet die Lehrgangsführung über ein adäquates Nachbringen der versäumten Inhalte.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Für das Erlangen eines positiven Abschlusses sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Der erfolgreichen Teilnahme am Wahlfach Qi Gong oder Veterinärmedizin
 - b) Einer erfolgreichen Teilnahme an den Fächern Supervision/Qualitätsmanagement, Wissenschaftliche Methoden und Wissenschaftliche Methoden Vertiefung
 - c) Im Fach „Praktikum“ erfolgt die Benotung aufgrund der Beurteilung der schriftlich eingereichten 5 Falldokumentationen
 - d) Schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen in allen anderen Pflichtfächern
 - e) Der Verfassung, Präsentation und Verteidigung einer Master-Thesis:
Die Abgabe der Master-Thesis kann erst nach der Teilnahme am Proseminar zur Master-Thesis (im Fach Wissenschaftliche Methoden Vertiefung) erfolgen. Ein Antritt zur Defensio ist erst nach der Supervision der schriftlichen Falldokumentation (Fach Praktikum) möglich. Die schriftlichen Falldokumentationen sollen erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, das erworbene Wissen selbständig und praktisch anzuwenden, zu dokumentieren sowie effektiv klinisch zu arbeiten.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Traditionelle Chinesische Medizin (akademischer/r Experte/in)“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die aus den Diplomen für Chinesische Diagnostik und Arzneitherapie sowie Akupunktur der Österreichischen Ärztekammer erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

(1) regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden

sowie

(2) durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist den Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Traditional Chinese Medicine)“ – (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2018/19 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, können bis 30. September 2019 noch nach der Verordnung im MBL 78/11.10.2012 abschließen.

Am 1. Oktober 2019 tritt jene Verordnung außer Kraft, dann sind Abschlüsse nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats